

17
realise 1/2 bis 10 1/2. Sp. Dr., und 18. Th.
und darüber K. halten, nach Frey,
Freig. gelindert werden, die Gewinn,
von oben, werden auch von
Übergabensgesetzten Plätzen
abgenommen. Hinsichtlich und
von diesen Freigehung geschehen,
das sich von Schenkung Taxe
auch die Dr. Zahlung auf die
Wünze in Dresden, als, wogin
alles aufgeborene Freig. Dr. ge-
hindert wird, gänzlich, und
in der Freigehung Taxe die Freig.,
nach Klüper Gabensgesetzten am
20. Jan. Quaten Freigehung, Dislagu-
satz, und Ministerien, Gelder,
besitz abgezogen werden so
erhält sich die Freigehung seit
dieser Zahlung, folgendes:
11. Th. 4. gr. 1/2. Sp. Dr. wird die Freig.
Schmelz Administ., auf die Wünze
zu 1. Th. 2. gr. 1/2. Sp. Dr. realise 15.
Sp. 3. gr. 1/2. Sp. Dr. gehalten, soll be-
zahlen, davon hat die Freig. Schmelz,
Administ. von der Freigehung
zum Freigehung zu auf-
ten von unbesetzten und
mit Recessurabanten Dr.,
und von solchen Freigehung die
nicht in Freigehung, haben,